

Beschlussvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 12.11.2015
SV/BeVoSv/154/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	25.11.2015	Ö
Schulverbandsversammlung	16.12.2015	Ö

Verfasser: Herr Werner

FB/Aktenzeichen: 20 12 01/2014

Haushalt 2016, hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Zielsetzung:

Verabschiedung eines Haushaltsplanes nach den gesetzlichen Vorgaben.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung,
- 2.) Die Schulverbandsversammlung beschließt,
 - a) die aus dem Haushaltsplan 2016 resultierende Haushaltssatzung und
 - b) die nach dem beschlossenen Haushaltsplan festzusetzenden Schulverbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2016 und deren Verteilung zu beschließen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 10.11.2015
Bürgermeister Voß am 12.11.2015

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage anliegende Entwurf basiert auf den Haushaltsanmeldungen aller zuständigen Fachbereiche sowie den Vorgaben der Schulleitungen.

Verwaltungshaushalt:

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Schulverbandshaushalt ergibt sich für 2016 aus den Werten der Finanzplanung unter Berücksichtigung der Änderungsmeldungen der einzelnen Fachbereiche. Hierbei ist festzustellen, dass die Werte der Finanzplanung teilweise deutlich überschritten werden.

In dem beigegefügt Entwurf des Verwaltungshaushaltes sind folgende Spalten enthalten:

- a) Ansatz 2015 incl. 1. Nachtragshaushalt mit r. 4.135.300 €
- b) aus dem Finanzplan hochgerechneter Wert für 2016 mit rd. 4.262.900 €
- c) „neuer Bedarf“ für 2016 nach Anmeldung der Dienststellen mit rd. 4.392.300 T€
- d) hochgerechnete Bedarfe für die Folgejahre 2017 bis 2019

Der Mehrbedarf von rd. 130 T€ verteilt sich grundsätzlich auf alle Unterabschnitte des Haushaltsplanes; also auf alle Schulen, die Schulverwaltung und die allgemeine Finanzwirtschaft; insbesondere erhöht sich der Mittelbedarf jedoch bei der OGS (UA 2813) durch steigende Personalkosten.

Wie bereits im letzten Hauptausschuss und der letzten Schulverbandsversammlung berichtet, soll die kleine Sporthalle an der Riemannstraße zur temporären Unterbringung von Flüchtlingen, die der Stadt Ratzeburg zugewiesen werden, genutzt werden. Für den Zeitraum, in dem die Sporthalle aus diesem Grunde dem Schulsport nicht zur Verfügung steht, werden die lfd. Kosten der Halle vollständig von der Stadt Ratzeburg getragen. Eine Darstellung konnte noch nicht erfolgen, da noch keine Abrechnungsunterlagen vorliegen.

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt beinhaltet sowohl die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt und die zu veranschlagenden Tilgungsbeträge als auch eine Reihe neuer Maßnahmen auf der Grundlage von Haushaltsanmeldungen der Fachbereiche und der Schulleitungen.

Um einen Ausgleich des Vermögenshaushaltes zu erreichen, müssten Finanzierungsmittel in Höhe von 2,4 Mio. € generiert werden; insbesondere hervorgerufen durch die Kosten für die energetische Sanierung der Altbauteile der Gemeinschaftsschule mit rd. 1,8 Mio. €. Im Investitionsprogramm war diese Maßnahme noch mit je 400 T€ in 2016 und 2017 vorgesehen.

Eine direkte Deckung über Verbandsumlagen scheidet nach Meinung der Verwaltung aus, weil es sich größtenteils um die Finanzierung langlebiger Baumaßnahmen handelt und die Verbandsumlagen bereits jetzt einen erheblichen Umfang angenommen haben so dass die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgen sollte.

Die laufenden Kreditkosten mit Zinsen und Tilgung sind entgegen der Aussage der Verwaltung in der letzten Verbandsversammlung auch für noch nicht aufgenommene aber in der Planung enthaltene Kredite eingeplant; für die o. g. energetische Sanierung sind also Kreditaufnahmen mit zweimal 400 T€ und die dafür anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen in den Folgejahren eingeplant. Noch nicht enthalten sind die Kreditleistungen für neu aufzunehmende Darlehen, die erst jetzt in den Haushaltsentwurf aufgenommen wurden; um bei unserem Beispiel „energetische Sanierung“ zu bleiben, fehlen die Darlehensleistungen für die 1,0 Mio. € neuer Kredit.

Wie bereits im Bauausschuss vorgetragen, bestehen für die Investitionsvorhaben im Vermögenshaushalt interessante Fördermöglichkeiten nach dem KfW Programm. So wäre eine Sanierung der Vorhaben über das KfW-Förderprogramm 218 möglich. Über Einzelmaßnahmen kann ein Tilgungszuschuss von 5 % gewährt werden, darf jedoch den Höchstbetrag i. H. 50€/m² Nettogrundfläche nicht überschreiten. Informationen sind im Folgenden dargestellt.

Das Wichtigste in Kürze

- Kredit ohne Höchstbetrag
- für den Neubau oder die Sanierung von Nichtwohngebäuden
- bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss bei Komplettsanierung und 5 % bei Neubau
- auch Einzelmaßnahmen werden gefördert

Was fördern wir?

Mit dem Förderprodukt IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren finanzieren wir den Neubau energieeffizienter Gebäude oder die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden der kommunalen

und sozialen Infrastruktur (keine Wohngebäude).

Je höher der erreichte energetische Standard ist, desto attraktiver fällt Ihre Förderung aus.

1. Neubau oder Ersterwerb - KfW-Effizienzhaus

Wir fördern Nichtwohngebäude, die einen der folgenden energetischen Standards erreichen:

☐ KfW-Effizienzhaus 55

☐ KfW-Effizienzhaus 70

2. Energetische Sanierung - KfW-Effizienzhaus

Wir fördern die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden, die einen der folgenden energetischen

Standards erreichen:

☐ KfW-Effizienzhaus 70

☐ KfW-Effizienzhaus 100

☐ KfW-Effizienzhaus Denkmal

3. Energetische Sanierung - Einzelmaßnahmen

Diese Einzelmaßnahmen fördern wir, auch Kombinationen sind möglich:

- Wärmedämmung der Außenwände, Geschossdecken, Bodenflächen und des Daches
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren

217 218

Kredit

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Investieren Sie in energiesparende Nichtwohngebäude

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) Seite 1 von 3

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...)

[Einrichtungen/Energetisch...](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...) 27.10.2015

Schließen

- Sommerlicher Wärmeschutz
- Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungs- und Klimaanlage, auch Wärme-/Kälterückgewinnung, Abwärmenutzung
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung, auch Kraft-

Wärme- und Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen

- Austausch oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

4. Sonstige Maßnahmen

Wir fördern Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der im Programm

geförderten Maßnahmen erforderlich sind, z. B.

- Nebenarbeiten, wie Ausbau und Entsorgung von Altanlagen
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Einzelheiten zu den geforderten energetischen Standards entnehmen Sie bitte der Anlage Technische

Mindestanforderungen (PDF, 447 KB, NICHT BARRIEREFREI) zum Merkblatt.

Die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen muss von einem Sachverständigen bestätigt werden.

Das Förderprodukt kommt nicht in Frage für:

- Kassenkredite
- Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben

Je nach Vorhaben können für Sie auch die KfW-Produkte zur Wohnwirtschaft in Frage kommen.

Wen fördern wir?

Mit dem Förderprodukt IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren fördern wir:

- ☐ kommunale Gebietskörperschaften
- ☐ deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe
- ☐ Gemeindeverbände wie kommunale Zweckverbände

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) Seite 2 von 3

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...> 27.10.2015

Alles ganz ausführlich

Die vollständigen Informationen zum KfW-Förderprodukt finden Sie im Merkblatt.

Merkblatt IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren (PDF, 340 KB, NICHT BARRIEREFREI)

Bestellnummer 600 000 3424

Anlage zum Merkblatt - Technische Mindestanforderungen (PDF, 447 KB, NICHT BARRIEREFREI)

Bestellnummer 600 000 3418

Weitere Informationen zum Förderprodukt

Konditionen

So funktioniert's

IKK – Investitionskredit

Kommunen

IKK – Quartiersversorgung

Diese Förderprodukte könnten Sie auch interessieren

208

Kredit

201

Kredit

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) Seite 3 von 3

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...> 27.10.2015

Zinssätze und Laufzeiten

Tagesaktueller Zinssatz p. a. in Prozent: Sollzins (Effektivzins), gültig bis 15 Uhr des betreffenden Bankarbeitstages:

Programm 218

Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung

Datum 10/2/10 20/3/10 30/5/10

27.10.2015 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %)

26.10.2015 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %)

23.10.2015 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %)

Die Konditionen im Einzelnen

217

Kredit

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Investieren Sie in energiesparende Nichtwohngebäude

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) Seite 1 von 4

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...> 27.10.2015

Neubau - Programm

217

Laufzeit/tilgungsfreie Anlaufjahre/Zinsbindung

22.10.2015 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %)

21.10.2015 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %) 0,05 % (0,05 %)

Der tagesaktuelle Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10

Uhr veröffentlicht.

Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich auf den jeweils ausgezahlten Kreditbetrag berechnet und

jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November fällig.

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist erhalten Sie ein Angebot für eine Prolongation zu marktnahen Konditionen.

Maßgeblich für die Zinsfestschreibung ist der Zeitpunkt Ihres Kreditabrufs. Für Abrufe, die bis 15.00 Uhr

bei der KfW eingehen, gelten die Zinssätze desselben Tages. Bei Eingang nach 15.00 Uhr gelten die

Zinssätze des nächsten Bankarbeitstages.

Kredithöhe und Auszahlung

- keine Höchstbeträge
- bis zu 100 % Finanzierung Ihrer förderfähigen Kosten
- Auszahlung zu 100 %, wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen
- Abruf innerhalb von 12 Monaten nach Zusage – in Einzelfällen kann diese Frist auf maximal 36 Monate verlängert werden

Rückzahlung

- Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie nur Zinsen – danach gleich hohe vierteljährliche

Tilgungsraten zuzüglich Zinsen auf den noch offenen Kreditbetrag.

- Sie können den Gesamtbetrag jederzeit außerplanmäßig tilgen – gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Berechnen Sie die Höhe der Raten und den Tilgungsplan mit unserem Tilgungsrechner.

Besonders vorteilhaft für Sie: Der Tilgungszuschuss

- Der Tilgungszuschuss reduziert Ihr Darlehen und verkürzt die Laufzeit. Sie müssen also nicht den gesamten Betrag zurückzahlen.

- Je besser der KfW-Effizienzhausstandard, desto höher der Tilgungszuschuss.

Der Tilgungszuschuss bemisst sich in Prozent des Kreditbetrages, darf jedoch den Höchstbetrag pro m Nettogrundfläche nicht überschreiten.

Sanierung Tilgungszuschuss Höchstbetrag pro m

2

2

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217/218) Seite 2 von 4

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energetisch...> 27.10.2015

Sanierung Tilgungszuschuss Höchstbetrag pro m

KfW-Effizienzhaus 70 17,5 % 175 Euro

KfW-Effizienzhaus 100 10,0 % 100 Euro

KfW-Effizienzhaus Denkmal 7,5 % 75 Euro

Einzelmaßnahmen 5 % 50 Euro

Neubau und Ersterwerb Tilgungszuschuss Höchstbetrag pro m

KfW-Effizienzhaus 55 5 % 50 Euro

KfW-Effizienzhaus 70 --- ---

Den Tilgungszuschuss schreiben wir Ihnen nach erfolgreichem Abschluss Ihres Vorhabens gut. Eine

Barauszahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

Sicherheiten

Die für Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bestätigung nach Durchführung

Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens 9 Monate nach Vollauszahlung des Kredits, legen Sie

bitte die Bestätigung nach Durchführung (PDF, 1 MB, NICHT BARRIEREFREI) bei der KfW vor. Damit weisen

Sie den programmgemäßen Einsatz der Fördermittel nach.

Bitte beachten Sie: Die Bestätigung ist Voraussetzung für die Auszahlung des Tilgungszuschusses.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich, sofern die Summe aller Fördermittel

die förderfähigen Kosten nicht übersteigt.

Wärmeerzeugungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden vom Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder im KfW-Programm "Erneuerbare Energien - Premium" (271) gefördert.

Bitte beachten Sie: Für Einzelmaßnahmen können Sie den BAFA-Zuschuss nicht zusätzlich zum KfWKredit nutzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Erheblich steigender Finanzbedarf, der die Mitgliedsgemeinden erheblich belasten wird – andererseits die Möglichkeit, jetzt notwendige Maßnahmen kostengünstig durchzuführen und Energie einzusparen und damit die Grundinvestitionen im Gebäudebereich des Schulverbandes zum Abschluss zu bringen.

Anlagenverzeichnis:

Zur umfassenden Information ist dieser Vorlage ein Entwurfshaushalt mit

- Haushaltssatzung
- Verwaltungshaushalt mit Fortschreibung bis 2019
- Vermögenshaushalt mit Investitionsprogramm
- Umlageberechnungen 2016
- Umlagevorausschau für die Jahre 2017 bis 2019

beigefügt.

mitgezeichnet haben: